



Bekannte Änderungen des MWST-Gesetzes per 1. Januar 2010

	Tatbestand	1. Januar 2010	Bisher
obligatorische Steuerpflicht	Massgebende Umsatzlimite für die obligatorische Steuerpflicht	Art. 10 Abs. 2 Bst. a CHF 1000'00 oder mehr	Art. 21 Abs. 1 Art. 25 Abs. 1 Bst. A Mehr als CHF 75'000 Mehr als CHF 4'000 Steuerzahllast (bei Unternehmen mit Umsätzen bis CHF 250'000)
Umsatzlimiten	Berechnung der für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzlimiten	Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vereinbarte Entgelte (ausgestellte Rechnungen) exkl. MWST	Art. 21 Abs. 3 Bst. a Vereinbarte Entgelte (Kundenzahlungen) inkl. MWST
Befreiung von der Pflicht	Freiwillige Steuerpflicht	Art. 11 Abs. 1 Voraussetzung ist einzig eine unternehmerische Tätigkeit <u>Konsequenz:</u> Auch Start-up-Unternehmen (ohne Umsätze) können generell steuerpflichtig sein	Art. 27 Abs. 1 Z 688 Mindestumsatz CHF 40'000 / Jahr mit bestimmten Abnehmern Regelmässiger Inlandumsatz von CHF 250'000 innert 5 Jahren



	Tatbestand	Ab 1. Januar 2010	Bisher
Gruppenbesteuerung	Haftungsbeschränkung für aus einer MWST-Gruppe austretende Unternehmen	Art. 15 Abs. 1 Bst. c Ausgetretene Unternehmen haften solidarisch nur noch für die Steuerschulden aus ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit während der Gruppenzugehörigkeit	Art. 32 Abs. 1 Bst. e Ausgetretene Unternehmen haften solidarisch für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern
Option von Immobilien	Option für die Besteuerung von Immobilienumsätzen	Art. 22 Abs. 2 Bst. b Option grundsätzlich immer möglich Ausnahme: Verwendung der Immobilie durch den Leistungsempfänger für ausschliesslich private Zwecke	Art. 26 Abs. 1 Bst. b Option nur möglich, wenn die Leistung an steuerpflichtige Inländer erbracht wird
Exporthinweis	Nachweis des Export von Gegenständen	- Keine explizite Vorschrift wie Exportlieferungen nachzuweisen sind, aber: Art. 81 Abs. 3 Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen. (Empfangsbestätigung des Kunden, Speditionsbeleg, etc. = anerkannt)	Art. 20 Veranlagungsverfügung der Eidg. Zollverwaltung erforderlich



	Tatbestand	Ab 1. Januar 2010	Bisher
Erfordernisse Vorsteuerabzug	Formelle Erfordernisse für den Vorsteuerabzug	Art. 28 Abs. 4 Für den Vorsteuerabzug genügt der Nachweis, dass eine: --> Inlandsteuer --> Einfuhrsteuer --> Bezugssteuer bezahlt wurde Eine formell korrekte Rechnung muss nicht_zwingend vorliegen	Art. 38 Abs. 1 Das Vorliegen einer formgerechten Rechnung ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug Erleichterung aufgrund von Art. 15a MWSTG / V
fiktive Vorsteuer	Lieferung von gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenständen	Art. 28 Abs. 3 Bei Bezügen von nicht steuerpflichtigen Personen kann auf dem Ankaufspreis ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Der Ankaufspreis versteht sich inkl. MWST	Art. 35 Margenbesteuerung (Ankaufspreis kann vom Entgelt in Abzug gebracht werden)
Verpflegung	Vorsteuerabzug auf geschäftlich bedingten Auslagen für Verpflegung und Getränke	Art. 28 Abs. 1 Voller Vorsteuerabzug Achtung: geschäftliche Begründung zwingend	Art. 38 Abs. 5 Nur 50%-Abzug zulässig



	Tatbestand	Ab 1. Januar 2010	Bisher
Saldosteuersatz-Methode	<p>Methode: Voraussetzung und Anwendungsdauer</p>	<p>Art. 37 Umsatzlimite: Abs. 1 CHF 5 Millionen</p> <p>Steuerzahllast: CHF 100'000</p> <p>Anwendungsdauer: mindestens eine Steuerperiode (1 Kalenderjahr)</p> <p>Wechsel zu Saldosteuersatz: frühestens nach 3 Jahren effektiver Abrechnung</p>	<p>Art. 59 Umsatzlimite: Abs. 3 CHF 3 Millionen</p> <p>Steuerzahllast: CHF 60'000</p> <p>Anwendungsdauer: mindestens 5 Jahre</p> <p>Wechsel zu Saldosteuersatz: frühestens nach 5 Jahren effektiver Abrechnung</p>
Verjährung		<p>Art. 42 Festsetzungsverjährung</p> <p>--> relativ: 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.</p> <p>--> absolut: 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist und sie durch Betreibung oder Berichtigung durch Re- vision unterbrochen wurde</p>	<p>Art. 49 Festsetzungsverjährung:</p> <p>--> relativ: 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung ent- standen ist.</p> <p>--> absolut: 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung ent- standen ist</p>